

Ev. KG Zützen
Pfarramt Golßen
Schulstraße 13
15938 Golßen

9. Dezember 2024

Stadt Golßen - Amt Unterspreewald

z. Hd. Amtsdirektor Herr Kehling
Markt 1
15938 Golßen

[Handwritten signature in green ink]

Amt Unterspreewald	
Signum	_____
zur Erledigung an	_____
Eing.	11. Dez. 2024
Kopie an:	_____

Antrag zur Übernahme des konfessionellen Friedhofs Zützen in kommunale Trägerschaft

Sehr geehrter Herr Kehling,

im Namen der Kirchengemeinde Zützen bitte ich Sie, den Friedhof im OT Zützen, der für die Verstorbenen aus Zützen, Sagritz und Gersdorf dient und dessen Trägerschaft sich bislang bei der Evangelischen Kirchengemeinde Zützen befindet, in kommunale Trägerschaft zu übernehmen. Die Verwaltung des Friedhofs lag bisher in der Hand von Ehrenamtlichen, die dieses Amt nicht länger übernehmen können. Einen möglichen Nachfolger für dieses Amt gibt es nicht.

Der Friedhof hat derzeit einen Kassenstand von 1262,75€. Diesen würden wir der Stadt Golßen bzw. dem Amt Unterspreewald bei Übernahme zukommen lassen.

Im Anhang befindet sich der Entwurf über einen Nutzungsvertrag, sowie der Beschluss über den Wunsch des Gemeindegemeinderates, den Friedhof in kommunale Verantwortung abzugeben. Ein digitaler Liegeplan mit allen Grabstellen wurde Herrn Graßmann bereits übergeben.

Wir wären sehr dankbar, wenn Sie diesem Antrag positiv stattgeben würden.

Mit freundlichen Grüßen,

[Handwritten signature in blue ink]

Pfarrerin Alina Erdem

- M. d. Bu. Pr. [Handwritten signature]

- Info an SVV u. [Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Entwurf

Nutzungsvertrag

Die Ev. Kirchengemeinde

in

vertreten durch den/die Vorsitzende/n / den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Gemeindegemeinderates,

- nachstehend Kirchengemeinde genannt -

und

die Gemeinde in

vertreten durch den

- nachstehend Gemeinde genannt -

schließen über die Übertragung der Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Friedhofes in

..... folgenden Vertrag:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Kirchengemeinde als Eigentümerin der Flurstücke, Flur, Gemarkung, in der Größe von insgesamt überlässt diese, ohne ihr Eigentumsrecht daran aufzugeben, mit Wirkung vom unentgeltlich der Gemeinde in zur Verwaltung und Nutzung als Friedhof.

**§ 2
Gewährleistung**

Die Kirchengemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit des Grundstücks.

**§ 3
Satzungen und Rechtsnachfolge**

(1) Die Verwaltung und Nutzung des Friedhofes wird von der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Im Zeitpunkt der Überlassung gelten das Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 und die Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde vom

(2) Die Gemeinde tritt in die Pflichten der Kirchengemeinde ein, die gegenüber den Nutzungsberechtigten aufgrund der bisher geltenden Ordnung bestehen.

**§ 4
1**

Rechte und Pflichten

Die Gemeinde ist verpflichtet, den Friedhof würdig instand zu halten. Trauerfeiern und Bestattungen können auf dem Friedhof weiterhin nach der kirchlichen und weltlichen Ordnung durchgeführt werden. Die Gemeinde verpflichtet sich, auf dem Friedhof und in der Friedhofskapelle alles zu untersagen, was dazu dienen könnte, den christlichen Glauben und die Evangelische Kirche herabzuwürdigen oder anzugreifen.

§ 5 Trauerfeierhalle

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die vorhandene Friedhofskapelle in ordnungsgemäßem und zweckentsprechendem Zustand zu erhalten.

(2) Die Kirchengemeinde hat das Recht, die Friedhofskapelle für Trauerfeiern und andere kirchliche Feiern zu benutzen. Bei der Festlegung der Nutzungszeiten soll ein Einvernehmen mit der Gemeinde hergestellt werden.

§ 6 Gestaltung der Friedhofsanlage und Rechtsänderungen

Die Gemeinde verpflichtet sich, bei einer Änderung der Gestaltung der Friedhofsanlage sowie bei grundsätzlichen Änderungen der die Friedhofsordnung regelnden Rechtsvorschriften das Benehmen mit der Kirchengemeinde herzustellen.

§ 7 Lasten und Verkehrssicherung

(1) Alle einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben, die das im Eigentum der Kirchengemeinde stehende Friedhofsgrundstück betreffen, trägt die Gemeinde, sie hat auch für die Erfüllung behördlicher Auflagen zu sorgen.

(2) Die Gemeinde stellt die Kirchengemeinde von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen sie als Eigentümerin des o. g. Grundstücks geltend gemacht werden könnten. Die Gemeinde ist auch verantwortlich für die Verkehrssicherheit des überlassenen Grundstücks.

§ 8 Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag wird für die Dauer geschlossen, in der das in § 1 genannte Grundstück als Friedhof gewidmet ist.

(2) Über die Schließung des Friedhofes und die Entwidmung des Grundstücks als Friedhof entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde. Die Entwidmung setzt den Ablauf aller Nutzungsrechte und Ruhezeiten und den Ablauf einer angemessenen Pietätsfrist voraus.

§ 9 Rückgabe bei Vertragsende

Auszug
aus dem Protokoll

über die Sitzung des Gemeindegemeinderates (GKR) der Evangelischen Kirchengemeinde Zützen am Montag, dem 23. Mai 2021

Ort: Gemeinderaum im ehemaligen Pfarrhaus, 15938 Golßen OT Zützen

Anwesende: Frau Erdem
Frau Gattnar
Frau Petschick
Frau Golze
Frau Krentz
Frau Meier
Frau Bischoff-Lehmann
Herr Dänschel
Herr Krüger

Zur Sitzung sind alle Mitglieder des GKR durch den stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Horst Krüger rechtzeitig eingeladen worden.

Die ordnungsgemäße Zahl der Mitglieder beträgt: 8 Älteste und 1 Pfarrerin = 9 Mitglieder

Erschienen sind lt. Aufzählung der anwesenden Mitglieder 9. Damit ist der GKR beschlussfähig.

TOP 4 Friedhof Zützen

Beschluss

Der GKR beschließt, den Friedhof Zützen, Gersdorf, Sagritz aus kirchlicher in kommunale Trägerschaft des Amtes Unterspreewald abzugeben. Der entsprechende Antrag zur Übergabe wird beim Amt und beim Konsistorium der EKBO gestellt.

Abstimmungsergebnis: 7 JA-Stimmen

1 Enthaltung

1 NEIN-Stimme

gez. Erdem
Pfarrerin

gez. Krüger
Ältester

gez. Meier
Älteste /Protokollantin

Die Abschrift stimmt mit der Niederschrift überein.

Alina Erdem

Siegel